



3003 Bern, 12. November 2013

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Umbau der Tankstelle

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Brief vom 14. Mai 2013 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) das Begehren um eine Plangenehmigung für den Umbau der bestehenden Tankstelle.

1.2 Beschrieb

Die bestehende Tankstellenanlage wird umgebaut. Dabei wird die südliche der beiden Tankstelleninseln (Insel 2) durch eine Niederflurtanksäule ersetzt. Das bestehende Dach wird entfernt. Neu soll dort Treibstoff des Typs JET A-1 getankt werden können. Dafür wird eine Saugleitung zum existierenden JET A-1-Tank verlegt. Es wird eine neue Rinne eingebaut, um das anfallende Regenabwasser aufzufangen und in einen bestehenden Schlammsammler zu leiten. Das Regenabwasser wird vor der Einleitung in das Meteorwassernetz über den bestehenden Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe und selbsttätigem Abschluss (MAKS) vorgereinigt.

1.3 Begründung

Die bestehende südliche Tankstelleninsel ist überdacht und nicht für den Ausschank von JET A-1-Treibstoff ausgerüstet. Mit dem Umbau soll die Betankung von Helikoptern und Jet-Flugzeugen einfacher und sicherer gemacht werden.

1.4 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst ein Dokument mit Projektbeschrieb und -begründung sowie die Darlegung der Umweltauswirkungen, das Bau- und Kanalisationsgesuch der Stadt Grenchen, einen technischen Bericht, einen Situationsplan und einen technischen Plan. Nachgereicht wurde ein Gesuchsformular für Einbauten und Grundwasserabsenkungen sowie ein geotechnischer Bericht.

Eine Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide, wonach das Vorhaben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, liegt vor.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Am 15. Mai 2013 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Stellungnahme zu und veranlasste die luftfahrtspezifische Prüfung des Gesuchs. Weil die kantonale Stellungnahme auch gewässerschutzrechtliche Aspekte betraf, wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 6. September 2013 zur Stellungnahme eingeladen.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, Luftfahrtspezifische Prüfung 26. Juli 2013;
- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Stellungnahmen vom 26. Juni 2013 (inkl. Stellungnahme der Stadt Grenchen vom 19. Juni 2013) und 29. August 2013;
- Bundesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 18. Oktober 2013.

Der Gesuchstellerin wurden die Stellungnahmen des BAZL und des Kantons (inkl. Stadt Grenchen) zur Kenntnis gebracht. Sie hat keine Einwände gegen die beantragten Auflagen. Die Instruktion konnte am 23. Oktober 2013 abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren (ohne öffentliche Auflage) nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.3). Mit dem Umbau soll der Betrieb effizienter und sicherer gestaltet werden. Der Bedarf wird von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Vorgaben des SIL und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt.

Die Prüfung wurde vom BAZL durchgeführt und umfasst den Betriebszustand der geänderten Infrastruktur, die Bauphase, die luftfahrtspezifischen Publikationen sowie die Baumeldungen. Das BAZL formuliert eine Reihe technischer Auflagen zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs sowohl während der Bauphase als auch nach der Bauvollendung. Die Auflagen stützen sich auf die einschlägigen Normen der ICAO. Die Flugplatzhalterin hat sie zur Kenntnis genommen. Die Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist die Luftfahrtpublikation entsprechend anzupassen. Die Eingabe der Änderungen hat über die BAZL-LIFS-Stelle zu erfolgen.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die Gesuchstellerin schlägt für die Bauphase Massnahmen zum Schutz der Umwelt vor. Diese sind umzusetzen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gewässerschutzbereich und bedarf für seine Erstellung einer besonderen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 19 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Diese kann unter Berücksichtigung von Auflagen, die der Kanton in seiner Stellungnahme festgehalten hat, erteilt werden.

Das BAFU ist mit dem Projekt einverstanden und beantragt folgende Auflagen:

- a) Die Anlagen müssen das Schemablatt L4 der Richtlinie der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (erdverlegte Rohrleitungen) beachten.
- b) Es ist sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung ins Grundwasser nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgt. Der Aufbau der filtrierenden Bodenschicht hat gemäss der VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung (2002; Update 2008) zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen (Begründung: Art. 3 GSchV und BUWAL-Wegleitung „Grundwasserschutz“).

2.7 *Anlagesicherheit*

Um die Anlagesicherheit sicherzustellen beantragt der Kanton Solothurn, dass die Anlage in das kantonale Kataster für wassergefährdende Flüssigkeiten aufgenommen werde. Zu diesem Zwecke sind dem Amt für Umwelt, Fachstelle Anlagesicherheit, eine Kopie der Genehmigung sowie die folgenden aktualisierten Pläne zuzustellen:

Bächtold & Moor AG:

- Situation Umbau Tankstelle, M 1:500 Plan Nr. 10'429-01;
- Übersicht Tankstelle, M 1:500 Plan Nr. 10'429-02.

Bureau d'Ingénieurs RUDY FASEL & Associés SA:

- Bauliche Anpassung Insel 2 für Befüllung mit Helikopter, Plan Nr. 479-102.

Zudem soll eine Endabnahme der neu verlegten Rohrleitungen (vor dem Eindecken) durch das Amt für Umwelt erfolgen. Dazu ist Herr Oskar Übelhart von der Fachstelle Anlagesicherheit möglichst frühzeitig aufzubieten (032 627 26 87).

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die beantragten Auflagen sind zweckmässig und angemessen, entsprechen dem geltenden Recht und beeinträchtigen den Betrieb des Flugplatzes nicht. Sie werden als Auflagen in den Entscheid übernommen. Die Plangenehmigung sowie die gewässerschutzrechtliche Bewilligung können erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen des Bundes, dem Kanton Solothurn, der kantonalen Fachstelle Anlagesicherheit, der Stadt Grenchen sowie der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Umbau der bestehenden Tankstelle wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Umbau der bestehenden Tankstelleninsel und Einbau einer Niederflurtanksäule mit JET A-1 Treibstoff sowie Entfernung des bestehenden Daches, Einbau der notwendigen Leitungen und einer Rinne für das Regenwasser.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Grundstücknummer 336 (Gemeinde Grenchen).

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Das Plangenehmigungsgesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) vom 14. Mai 2013 mit folgenden Unterlagen:

- Umweltmatrix – Plangenehmigungsgesuch für die Erneuerung der Tankstellenanlage vom 3. Mai 2013;
- Kanalisationsgesuch Stadt Grenchen vom 23. April 2013;
- Baubeschrieb, Dresser Bach AG ohne Datum;
- Bericht Flugplatz Grenchen, Umbau Tankstelle, Allgemeine geologische-hydrologische Angaben, Geotest vom 29. Juli 2013;
- Anpassung Infrastruktur, Umbau Tankstelle, Situation 1:500, Plan Nr. 10'428-01 vom 10. Januar 2013;
- Übersicht neue Tankstelle, 1:500, Plan Nr. 10'428-02 vom 15. Januar 2013;
- Bauliche Anpassung Insel 2 für Befüllung mit Helikopter, 1:200, 1:100 und 1:50, Plan Nr. 479-102 vom 26. Oktober 2012.

1.4 *Gewässerschutzrechtliche Bewilligung*

Die Bewilligung für die Erstellung und Änderung von Bauten in einem Gewässerschutzbereich wird mit Auflagen erteilt.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Spätestens zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Die neue Tankanlage darf erst nach Freigabe durch das BAZL in Betrieb genommen werden.

2.2 Luftfahrtrechtliche Auflagen

- 2.2.1 Es ist im Rahmen des geplanten Umbaus ein geeigneter Standort für die Leitern zu definieren, so dass die Rollgasse westlich der Betankungsinsel frei von Hindernissen gehalten und die aufgebrachte «safety line» respektiert werden kann.
- 2.2.2 Um eine fachgerechte Wartung des Filters gewährleisten zu können, ist – falls nicht bereits vorhanden – ein Servicevertrag mit einer spezialisierten Firma vorzusehen.
- 2.2.3 Die Zapfpistolen sind farblich analog den Zapfsäulen folgendermassen zu kennzeichnen: AvGas – rot, JET A-1 – schwarz.
- 2.2.4 Auf dem Erweiterungsbau der Betankungsanlage sind, analog zur bestehenden Anlage, Rauchverbotstafeln vorzusehen.
- 2.2.5 Die Entwässerungsrinnen sind für Luftfahrzeuge überrollbar auszugestalten (genügende Tragfähigkeit, keine unzulässigen Neigungen oder Absätze).
- 2.2.6 Sämtliche Baugeräte oder -kräne haben sich an den gültigen Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) zu halten. Höhere Baugeräte oder -kräne sind dem BAZL zeitgerecht auf dem ordentlichen Weg als Luftfahrthindernisse zu melden.
- 2.2.7 Allfällige Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sowie Einschränkungen in der Verfügbarkeit von Treibstoff während der Bauphase sind den Benutzern rechtzeitig mittels NOTAM mitzuteilen.

- 2.2.8 Die Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Verfügbarkeit Treibstoffarten, Aircraft Parking Chart).
- 2.2.9 Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn muss die Gesuchstellerin dem BAZL mitteilen, wie sie die Bauarbeiten durchführen wird (mittels Baubeschrieb und Planunterlagen). Sofern Bauarbeiten während den Flugbetriebszeiten geplant sind, sind hierbei insbesondere der Einfluss auf den Flugbetrieb und die Bewegungen der Luftfahrzeuge am Boden aufzuzeigen.
- 2.2.10 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn muss die Gesuchstellerin dem BAZL:
- a) Einen Lösungsvorschlag bezüglich der Auflage 2.2.1 (Standort Leitern) unterbreiten;
 - b) Mitteilen welche Feuerbekämpfungsmittel bei der «Tankinsel 2» geplant sind. Dabei sind die Anforderungen gemäss Art. 2.1.10 der BAZL-Richtlinie AD I-007 zu berücksichtigen;
 - c) Den Nachweis erbringen, dass alle Lagertanks mit dem geplanten Potenzialausgleichssystem leitend verbunden sind;
 - d) Den Standort der Rauchverbotstafeln (Auflage 2.2.4) sowie die übrigen geplanten Kennzeichnungen auf den Zapfsäulen und Zapfpistolen (AvGAS, JET A-1) mitteilen.
- 2.3 *Umweltauflagen*
- 2.3.1 Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn, Fachstelle Anlagesicherheit, aktualisierte Kopien der folgenden Pläne zuzustellen:
Bächtold & Moor AG:
– Situation Umbau Tankstelle, M 1:500 Plan Nr. 10'429-01;
– Übersicht Tankstelle, M 1:500 Plan Nr. 10'429-02.
Bureau d'Ingénieurs RUDY FASEL & Associés SA:
– Bauliche Anpassung Insel 2 für Befüllung mit Helikopter, Plan Nr. 479-102.
- 2.3.2 Die neu verlegten Rohrleitungen werden vom kantonalen Amt für Umwelt vor dem Eindecken abgenommen. Die Fachstelle Arbeitssicherheit (032 627 26 87) ist zeitgerecht zu informieren und anzubieten.
- 2.3.3 Beim Einbau der Leitungen ins Grundwasser sind die nachstehenden Auflagen zu beachten:
- a) Die einzubauenden Leitungen müssen gegen Auftrieb bei hohem Grundwasserstand gesichert werden;
 - b) Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe ist besondere Vorsicht walten zu lassen;
 - c) Die Merkblätter «Baustellen-Entwässerung» und «Hinterfüllungen bei Neubauten

und Auffüllungen von Hohlräumen bei Rückbauten»¹ sind zu beachten;

- d) Bei Schadensfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen;
- e) Falls Grundwasser abgepumpt werden muss, ist das Pumpwasser in jedem Fall über ein Absetzbecken abzuleiten. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen. Für eine allfällige Einleitung des gepumpten Wassers in die Kanalisation sind die Anforderungen der Gewässerschutz-Verordnung verbindlich einzuhalten.

2.3.4 Die Anlagen müssen das Schemablatt L4 der Richtlinie der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU-Richtlinie, erdverlegte Rohrleitungen) beachten.

2.3.5 Es ist sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung ins Grundwasser nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgt. Der Aufbau der filtrierenden Bodenschicht hat gemäss der VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung (2002; Update 2008) zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Konzessionärin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstr. 59, 4509 Solothurn;
- Amt für Umwelt, Fachstelle Anlagesicherheit, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn;
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen;
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp.

¹ www.afu.so.ch/publikationen; Stichworte Baustellen-Entwässerung bzw. Hinterfüllungen

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.